

Sind Piketteinsätze gesetzlich genügend geregelt?

Arbeitsrecht: Tagung der Universität St. Gallen vom 19. September in Luzern



Roger Rudolph,
Rechtsanwalt/Professor, Zürich

«Punktuelle Verbesserungen sind möglich. Es gibt aber andere arbeitsgesetzliche Baustellen, bei denen der Handlungsbedarf grösser ist: etwa moderne Beschäftigungsformen im Graubereich zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit.»

«Bei der immer gefragteren Rund-um-die-Uhr-Betreuung von Senioren zu Hause gibt es offene Fragen. Wünschenswert wäre beispielsweise eine klare Regelung betreffend Pikettendienst in der Nacht und dessen Entlohnung.»



Tonia Villiger,
Rechtsanwältin, Zürich

«Die heutige Regelung ist sinnvoll. Der Gesetzgeber legt fest, wann der Pikettendienst als Arbeitszeit gilt und wie oft Pikettendienst geleistet werden darf. Er überlässt die Frage der Entlohnung den Parteien. Eine weitergehende Regelung ist nicht nötig.»



Olivier Baumberger,
Rechtsanwalt, Bern



Christian Näpflin,
Rechtsanwalt, Emmenbrücke LU

«Die gesetzliche Regelung ist nicht in jeder Hinsicht klar. Auch die unregelte Frage der Entschädigung führt zu Diskussionen. Arbeitgeber sind gut beraten, den Pikettendienst in einem Reglement zu erfassen.»



Ariane Gschwind,
Advokatin, Basel

«Wenn die Entschädigung gemäss Arbeitsvertrag bereits im Lohn enthalten ist, könnte man sich fragen, ob nicht der Arbeitgeber zu verpflichten sei, klar aufzuführen, welcher Teil des Lohnes den Bereitschaftsdienst abgelten soll.»



Markus Frei,
Rechtsanwalt, St. Gallen

«Die gesetzliche Regelung reicht aus. Die offene Frage der Entschädigungshöhe soll durch die Vertragsparteien und bei Bedarf durch die Gerichte beantwortet werden können.»

Umfrage: Gian Andrea Schmid